



Begründung

Flächennutzungsplan

– Feuerwehrgerätehaus Kalkar– Wissel – 2. Änderung



Vorlage zum Feststellungsbeschluss

Stand: 25. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung.....	1
2. Rahmenbedingung	1
3. Übergeordnete Planung	1
4. Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange	2
4.1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB	3
4.2. Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB.....	3
4.3. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und Ortsbildes gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB	4
4.4. Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB	4
4.5. Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB	6
4.6. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes gem. § 1 (6) Nr. 10 BauGB	6
4.7. Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 (6) Nr. 12 BauGB	6
4.8. Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB.....	6
5. Rechtliche Grundlagen	12
6. Verfahrensvermerke	13



1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Der vorhandene Feuerwehrstandort im Kalkarer Stadtteil Wissel wird aufgrund der schlechten Bausubstanz und der eingeschränkten Grundstücksgröße den Anforderungen des Katastrophen- und Brandschutzes nicht gerecht. Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Kalkar ist das Erfordernis eines Neubaus bereits festgehalten worden. Vermögenserhalt und Nutzungsoptimierung sind ausschließlich über einen Neubau möglich; eine Sanierung des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses scheidet aus wirtschaftlichen und technischen Gründen aus. Seitens der Stadtverwaltung Kalkar ist in Abstimmung mit der Wehrführung ein potenzieller Standort für den erforderlichen Neubau ermittelt worden, der den Ansprüchen des Brandschutzes Rechnung trägt. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Kalkar dazu entschlossen, mit Hilfe einer Flächennutzungsplanänderung auch in Zukunft einen funktionierenden Brand- und Katastrophenschutz sicherzustellen.

Ziel

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.

2. Rahmenbedingung

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kalkar hat die Durchführung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – am 12.12.2019 beschlossen.

Lage und Größe

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtgröße von etwa 0,38 ha. Durch die Planänderung wird das Flurstück 40, Gemarkung Wissel, Flur 7, überplant. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an einen Gärtnereibetrieb und im Osten an die Landesstraße L 18 (Dorfstraße). Im Süden und Westen des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

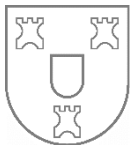
Luftbild des Plangebiets



3. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan

Die Änderung über den Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), in Kraft getreten am 05. August 2019, weist die Stadt Kalkar als Grundzentrum aus. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu der übergeordneten Planung.



Regionalplanung

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD), bekanntgemacht am 13.04.2018, ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Übergang zum Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Biotopverbundes „Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn“ (VB-D-4203-0014 – Stufe II) und stellt somit ein wichtiges Vernetzungselement im regionalen Biotopverbund dar. Die Ausweisung dient unter anderem der Erhaltung der gegliederten Rheinniederungs-Landschaft mit vorherrschender Grünlandnutzung zwischen Kalkar und Appeldorn. Die grünlandprägende Landschaft soll durch die Förderung extensiv genutzter Grünlandbereiche optimiert werden. In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sollen die landschaftstypischen Räume erhalten werden. Konkret sollen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine erhalten, untereinander verbunden und durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen vorhandener Nutzungen weiterentwickelt werden. Dabei dient die „Wiederherstellung“ der landschaftsgerechten Einbindung von durch Eingriffen stark veränderten und beeinträchtigen Bereichen.

Im Rahmen der 1. Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ soll der bauliche Bestand der Ortslage Wissel zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden, so dass sich der geplante Standort unmittelbar an den neuen ASB anschließen wird.

In der Ortslage Wissel sind zum Stichtag des 01.01.2020 (Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf) keine alternativen Reserveflächen vorhandenen, die mit der geeigneten Lage und innerörtlichen Erreichbarkeit des vorhandenen Grundstückes vergleichbar wären.

Flächennutzungsplan

Im dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die vorliegende Planung sieht vor, diese Darstellung im Rahmen der 2. FNP-Änderung – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie umrahmend „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft“ zu ändern.

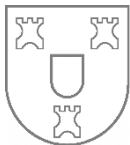
Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 05 Kalkar. Das Entwicklungsziel für das Plangebiet lautet Erhaltung. In dem Entwicklungsziel 1.1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung der Grünlandstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Mit dieser Darstellung soll insbesondere einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

4. Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange

Planung

Die betreffende Fläche ist in dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die vorliegende Planung sieht konkret vor, die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ aufzuheben und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu ersetzen, um den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes im Kalkarer Stadtgebiet vollumfänglich zu entsprechen. Zusätzlich wird als ökologischer Ausgleich und zur Wiederherstellung des durch die Bebauung beeinträchtigten Landschaftsbildes ein angemessener Gehölzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.



Belange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nachfolgende Belange, die unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgelistet sind, sind bei der Planung im Allgemeinen zu berücksichtigen und werden im nachfolgenden Kapitel bewertend erläutert:

Tabellarische Übersicht über die berührten Belange im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel

§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderung an gesunde, sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse	✓
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung	X
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	✓
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbildes	✓
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften	X
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes	✓
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft und der Versorgung	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	✓
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	✓
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes	✓
§ 1 (6) Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	X

4.1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB

Wohnverhältnisse

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ist nachgewiesen worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten der schutzbedürftigen Wohnbebauung eingehalten bzw. unterschritten werden. Daher sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Wohnverhältnisse für die angrenzende Wohnbevölkerung zu erwarten. Durch den Einsatz des Martinshornes können ggf. geringfügige Überschreitungen in dem Nachzeitraum eintreten. Weitere Hinweise bezüglich dieses immissionsschutzrechtlichen Sachverhalts werden im Umweltbericht (Pkt. 4.8) zu den Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch abgehandelt.

4.2. Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB

Fortentwicklung

Durch den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird ein planerischer Beitrag zur angemessenen Fortentwicklung und Nachverdichtung Wissels geleistet. Auch wenn



kein direkter Bebauungszusammenhang vorliegt, trägt das Planvorhaben durch den Neubau zu einer sinnvollen und gebietsverträglichen Fortentwicklung des vorhandenen Ortsteils bei. Die Fläche ist auf Grund ihrer Lage im Siedlungsgefüge (s. Übersichtsplan) auch nicht als solitärer Standort zu bezeichnen, sondern steht im räumlichen Bezug zur Ortslage Wissel.

4.3. Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und Ortsbildes gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB

Ortsbild

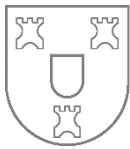
Das vorhandene Ortsbild wird im Bereich des Plangebietes durch eine freie Ackerfläche mit Blick in die Landschaft geprägt. Der Änderungsbereich liegt in dem südlichen Ortseingangsbereich des Stadtteils Wissel, so dass das Ortsbild an dieser Stelle baubedingt durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden wird. Die Planung lässt langfristig jedoch erwarten, dass der vorhandene Ortsteil nach Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses in dem Bereich der Siedlungsrandbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der vorhandene Baumbestand in Form der Allee prägt das Ortsbild ebenfalls und ist unter Würdigung gestalterischer Aspekte zu erhalten. Grundsätzlich gilt gemäß § 41 LNatSchG der gesetzliche Schutz von Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen. Ergeben sich im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Erschließungsplanung zwingende technische Belange der Verkehrssicherheit, die eine Beeinträchtigung des Baumbestandes rechtfertigen, müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vorkehrungen zum Schutz, bzw. Erhalt oder zu Kompensation dieser Eingriffe abgestimmt werden.

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung berührt, da sich östlich des Plangebietes ein Grundstück mit einem eingetragenen Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW befindet. Bei dem Gebäude handelt es sich um die Windmühle Wissel mit der Denkmalistennummer 186 (Eintragung: 15.12.1995). Das Gebäude ist in ortsgeschichtlicher und technischer Hinsicht ein charakteristisches Merkmal des Wirtschaftens am Niederrhein. Das Baudenkmal ist von der vorliegenden Bauleitplanung nur gering betroffen, da es durch den vorhandenen Baumbestand und die Landesstraße in seiner räumlichen Wirkung und gestalterischen Anmutung deutlich von dem Plangebiet getrennt wird. Es bestehen zwischen dem Plangebiet und dem Baudenkmal indirekte Sichtbeziehungen, die durch den vorhandenen Baumbestand jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

4.4. Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Mensch

Die vorliegende Bauleitplanung führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da das Wirkungsgefüge vor Ort bereits seit mehreren Jahren existiert. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Planänderung keine Wohnfunktion vorgesehen ist. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Landesstraße L 18 (Dorfstraße) durch Lärm und Luftschadstoffe geringfügig vorbelastet. Die Planung sieht die Nutzung eines Feuerwehrgerätehauses vor, so dass die hohen Schutzansprüche einer Wohnnutzung nicht gegeben sind. Die vorhandenen, jedoch nicht erheblichen Vorbelastungen lassen keine Beeinträchtigung der geplanten Arbeitsfunktion des Feuerwehrgerätehauses erwarten.



Immissionen

Das Plangebiet ist durch die angrenzende Landesstraße L 18 (Dorfstraße) von Lärm und Luftschadstoffen geringfügig vorbelastet. Durch das Ausrücken von Einsatzfahrzeugen können für die angrenzenden Bewohner temporäre Beeinträchtigungen vorliegen, die unter Berücksichtigung des beabsichtigten Nutzungszweckes – den Anforderungen des Katastrophen- und Brandschutzes im Kalkarer Stadtgebiet vollumfänglich gerecht zu werden – grundsätzlich vertretbar sind. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG ist seitens der Stadtverwaltung eine schalltechnische Untersuchung beauftragt worden. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten der schutzbedürftigen Wohnbebauung eingehalten bzw. unterschritten werden. Lediglich die maximal zulässigen Spitzenpegelkriterien nach LANUV NRW werden im Einsatzfall durch das Martinshorn in dem Nachtzeitraum überschritten. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die durch das LANUV NRW behelfsweise abgeschätzten Spitzenpegelkriterien für Notsituationen lediglich die Beurteilung zulassen, dass eine Gesundheitsgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Der Gutachter stellt in diesem Zusammenhang auf die städtebauliche Abwägung ab, so dass unter Berücksichtigung des Planungsanlasses zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und unter Würdigung der vorliegenden Einsatzberichte, nach denen sich die Einsatzzeiträume im Wesentlichen auf den Tageszeitraum beschränken, eine geringfügige Überschreitung aus Sicht der Stadt Kalkar durchaus vertretbar ist. Auf weitere Regelungen, die einen Verzicht des Einsatzes des Martinshorns durch verkehrstechnische Anlagen ermöglichen (z.B. lichtzeichengesteuerte Vorrangschaltungen) kann unter Beachtung der vorgetragenen Hinweise abgesehen werden.

Gewässer

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine Gewässerstrukturen vorzufinden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Gewässer sind demnach nicht zu erwarten.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb unzerschnittener, verkehrsarmer Räume und wird geprägt durch die freien Ackerflächen mit Blick in die Landschaft sowie den straßenbegleitenden Baumbestand in Form einer prägenden Allee (AL Kleve 0055). Die unzerschnittenen Landschaftsräume sind unter anderem ein Indikator zur frühzeitigen Einschätzung der Auswirkungen einer fortschreitenden Zerschneidung der Landschaft, insbesondere für Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Es ist davon auszugehen, dass die Belange von Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung somit beeinträchtigt werden. Daher wird als ökologischer Ausgleich und zur Wiederherstellung des durch die Bebauung beeinträchtigten Landschaftsbildes ein angemessener Gehölzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Damit wird planerisch sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen des vorhandenen Landschaftsbildes bestmöglich abgemildert werden und im Sinne der Landschaftspflege ein angemessener Beitrag zur perspektivischen Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geleistet wird. Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Allee sind bereits unter Pkt. 4.3 abgehandelt worden.

Auf Ebene des Regionalplanes ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Funktionszuweisung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt (weitere Ausführungen hierzu unter Pkt. 3). Dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Erhaltung“ kann durch das beabsichtigte Planvorhaben damit nur teilweise entsprochen werden.

Boden

Die Böden innerhalb des Plangebietes sind nicht versiegelt bzw. überbaut und werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass Auswirkungen auf die vorhandene Bodenfunktion trotz der Gebietsgröße eintreten werden; diese werden innerhalb des Umweltberichtes beschrieben und bewertet.



Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben. Der Prüfumfang beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro Sterna ist mit der Erstellung eines Artenschutzgutachtens beauftragt worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Bauleitplanung keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Die zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es ist jedoch während der Bauausführung darauf zu achten, dass es zu keiner Störung von Saatkrähennestern durch Kranbewegungen kommt. Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme werden durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

4.5. Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB

Kraftfahrzeuge

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch über die Landesstraße L 18 (Dorfstraße) angebunden. Durch die geplante Nutzung können bei dem Ausrücken von Einsatzfahrzeugen temporäre Verkehrseinschränkungen und zusätzliche Belastungen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs auftreten.

Zusätzlich wird auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegenetz NRW hingewiesen. Demnach dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße, nur solche Bauanlagen errichtet werden, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht einschränken. Durch die geplante Nutzung des Feuerwehrgerätehauses wird keine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs hervorgerufen.

4.6. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes gem. § 1 (6) Nr. 10 BauGB

Operativ wirken im Zivilschutz sowohl öffentliche als auch private (teilweise „öffentlich bewidmete“) Hilfsorganisationen mit. Zu den öffentlichen Organisationen gehört – neben den öffentlichen Feuerwehren, die in aller Regel auf Gemeindeebene organisiert sind – die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Private Organisationen, die im Zivilschutz mitwirken, sind unter anderem: das Deutsche Rote Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

4.7. Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 (6) Nr. 12 BauGB

Hochwasserrisiko- management

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Risikogebiete des Rheins gemäß § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Rhein ist etwa 2,5 km entfernt. Die Deichsanierungsmaßnahmen auf dem Stadtgebiet Kalkars schreiten weiter voran, so dass die Auswirkungen eines Hochwasserereignisses nach heutigem Stand der Technik bestmöglich abgemildert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser von Überflutungen betroffen sein kann. Um die negativen Auswirkungen in Bezug auf Sachschäden gering zu halten, soll bei Neubaumaßnahmen innerhalb der Risikogebiete des Rheins auf eine hochwasserangepasste Bauausführung geachtet werden.

4.8. Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst.



Hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsstufe gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, Stellungnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorzutragen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Umweltbericht entsprechend fortgeschrieben.

Inhalt und Ziel der Änderung	Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.
Standort und Umfang	Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von 3.790 m ² . Der Geltungsbereich grenzt im Norden an einen Gärtnereibetrieb und im Osten an die Landesstraße L 18 (Dorfstraße). Im Süden und Westen des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.
Regionalplan	Zu den Zielen des Regionalplanes sind bereits Erläuterungen unter Punkt 3 „übergeordnete Planung“ der Begründung enthalten.
Landschaftsplan	Zu den Zielen des Landschaftsplanes sind bereits Erläuterungen unter Punkt 3 „übergeordnete Planung“ der Begründung enthalten.
Sonstige Fachplanungen	Dem Änderungsverfahren liegt eine schalltechnische Untersuchung mit dem Ergebnis zugrunde, dass für den geplanten Feuerwehrstandort die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Weitere Erläuterungen zu den Untersuchungsergebnissen sind der Begründung unter Punkt 4.4 „Belange des Umweltschutzes“ zu entnehmen.
Umweltauswirkungen	<p><u>Schutzgut Mensch:</u></p> <p>Der Planbereich wird nicht von Menschen bewohnt und hat für das Schutzgut Mensch keine Wohnfunktion. Für das Schutzgut Mensch hat das Plangebiet im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche eine Arbeitsfunktion. Für die Wohn- und Arbeitsumfeldfunktion ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und Nutzung jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Erholungsfunktion liegt vor; diese ist jedoch nur gering ausgeprägt, da lediglich eine straßenbegleitende Wegeverbindung mit Erholungsfunktion entlang der schützenswerten Baumallee vorliegt. Sonstige Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet ist Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe der Dorfstraße sowie geringfügig durch Lärm, Luftschadstoffen und Gerüchen von sich in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben ausgesetzt. Die Planungen sehen eine geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus vor, die nicht die hohen Schutzansprüche einer Wohnnutzung aufweist. Die vorhandenen, jedoch nicht erheblichen Vorbelastungen lassen keine Beeinträchtigung der geplanten Arbeitsfunktion des Feuerwehrgerätehauses erwarten. Auch sind keine erheblichen Belastungen für das Wohn- und Arbeitsumfeld zu erwarten. Die schalltechnische Untersuchung belegt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für die schutzbedürftige Wohnbebauung eingehalten werden. Einschränkungen sind lediglich in dem Nachzeitraum durch den Einsatz des Martinshornes möglich. Eine Überschreitung ist unter Würdigung des Planungsanlasses und im Hinblick auf die Einbeziehung der Einsatzberichte der Löschgruppe Kalkar-Wissel, die belegen, dass sich der Einsatz des Martinshornes im Wesentlichen auf den Tageszeitraum beschränken, jedoch vertretbar. Daher kann im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens davon abgesehen werden verkehrstechnischen Anlagen (Lichtzeichen-gesteuerte Signalanlage) festzusetzen.</p> <p>Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p>



Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und grenzt im Norden und Osten an weitere Ackerflächen. Entlang der Dorfstraße befindet sich eine schützenswerte Allee, die mit ihren Baumkronen teilweise in das Plangebiet ragen. Besondere Wertigkeiten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen liegen für das Plangebiet nicht vor. Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Es ist jedoch während der Bauausführung darauf zu achten, dass es zu keiner Störung von Saatkrähennestern durch Kranbewegungen kommt. Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme werden durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Insgesamt besteht lediglich eine geringe Bedeutung/Schutzwürdigkeit.

In einer Entfernung von etwa 500 m zu dem Plangebiet liegt östlich das FFH-Gebiet DE 4203-301 „Wisseler Dünen“. Die Wisseler Dünen stellen gleichzeitig auch ein Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG dar. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet sind aufgrund der räumlichen Distanz und der dazwischenliegenden Wohnbebauung keine Wirkungsbeziehungen festzustellen. Eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Der Verlust von Ackerflächen als Biotop ist als nicht erheblich einzustufen. Dennoch stellt die vorliegende Bauleitplanung einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, den es auszugleichen gilt. Die exakte Planung für das Feuerwehrgerätehaus wird jedoch nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes behandelt, wodurch eine Berechnung eines Eingriffes in Natur und Landschaft nicht möglich ist. Dies erfolgt auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Hier sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorzunehmen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass es hierbei im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu Schwierigkeiten kommen könnte.

Baubedingt ist mit einer Flächeninanspruchnahme (Teilversiegelung) für die Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Baulagerflächen zu rechnen. Diese baubedingten Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft, da diese zeitlich begrenzt sind und eine weitgehende Wiederherstellung der Flächen nach Beendigung der Bauausführung erfolgt. Grundsätzlich sollen möglichst nur solche Flächen beansprucht werden, die im Zuge des Vorhabens für eine dauerhafte Versiegelung vorgesehen sind. Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Kranbewegungen keine Saatkrähennester in dem vorhandenen Baumbestand gestört werden. Zusätzlich ist bei der Erschließungsplanung und der späteren Bauausführung darauf zu achten, dass der angrenzende Alleebestand durch geeignete Vorkehrungen geschützt wird.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden:

Die Böden innerhalb des Plangebietes sind nicht versiegelt bzw. überbaut und werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betreffenden Flächen zeichnen sich durch einen besonders schützenswerten Boden aus, der als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion dient. Es ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass Auswirkungen auf die vorhandene Bodenfunktion trotz der Gebietsgröße eintreten werden. Es handelt sich bei der Planung nur um den vorbereitenden Bauleitplan; dennoch wird für die zukünftige Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr eine entsprechende Boden-



versiegelung vorbereitet, die die vorhandenen Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen nachhaltig stören. Auch auf Teilflächen, die nicht überbaut werden, müssen in einigen Bereichen voraussichtlich baubedingt Bodenmassen auf- und/oder abgetragen werden, so dass es auch hier zu Veränderungen und Störungen des natürlichen Bodengefüges kommen kann. Eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus auf einer unversiegelten Fläche stellt somit zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung für den vorhandenen Boden dar.

Durch die Planung wird der Boden als Lebensraum für Fauna und Flora an Bedeutung verlieren. Der Geltungsbereich ist unversiegelt, wird jedoch landwirtschaftlich genutzt. Es mit einer Veränderung der physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften zu rechnen. Schadstoffeinträge in den Boden sind nicht vollständig auszuschließen. Die bei der Realisierung der Planung entstehenden Konflikte bestehen somit vor allem in dem Verlust von fruchtbaren Ackerbodens und dem Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung.

Durch die planungsrechtliche Lage im Außenbereich ist das Feuerwehrgerätehaus gemäß § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzende und den Außenbereich schonende Weise auszuführen. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass der Boden bestmöglich geschützt wird. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen lassen sich dadurch allerdings nicht vollständig verhindern, entsprechen jedoch dem städtebaulichen Ziel einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Bodennutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

Aufgrund der im Planungsanlass formulierten Notwendigkeit, der besonderen Lagegunst und Erreichbarkeit des Standortes sowie der Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Kalkars zu gewährleisten, kommt eine andere Fläche im Ortsteil Wissel nicht in Frage, so dass die vorliegende Bauleitplanung unbedingt erforderlich und geboten ist. Zudem wird nur eine verhältnismäßig kleine Fläche am Siedlungsrand von Wissel zusätzlich in Anspruch genommen, die relativ einfach über die Landesstraße L 18 (Dorfstraße) erschlossen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist in der Abwägung der Verlust des fruchtbaren Ackerbodens hinzunehmen.

Es liegt noch keine flächenscharfe Planung des Feuerwehrgerätehauses vor, so dass keine konkreten Aussagen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie zu den exakten Bodenveränderungen getroffen werden können. Im Rahmen der Bauausführung sind jedoch im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Bodeneingriffe vorzunehmen. Damit wird u.a. auch den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragene Anregungen und Hinweisen des Geologischen Dienstes Rechnung getragen. Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln. Ausgehobenes Bodenmaterial sollte nach den technischen Bestimmungen auf dem Grundstück wieder eingebaut werden, sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Zukünftige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern. Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen; der Zeitpunkt für Erdarbeiten ist entsprechend der Witterung und der Bodenfeuchte abzustimmen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Rahmen der Bauleitplanung zu erwarten, unter Berücksichtigung der vorgetragene Belange jedoch hinzunehmen.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, jedoch innerhalb der Risikogebiete des Rheins im Sinne § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Es unterliegt möglicherweise Grund-



wassereinflüssen, insbesondere bei Grundwasserschwankungen in Abhängigkeit von hohen Rheinwasserständen bei Hochwasserereignissen. Zudem befindet sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins, wird aber durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt.

Die Gefahr baubedingter Schadstoffeinträge in das Grundwasser wird unter der Annahme der Verwendung von Baugeräten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, als gering beurteilt. Ein verbleibendes Restrisiko im Falle von Unfällen oder Leckagen ist jedoch unvermeidbar. Durch die zu erwartende Versiegelung wird die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens und somit auch das Grundwasser berührt. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan jedoch keine unmittelbaren Bauvorhaben berührt und auf dieser Ebene kaum planerische Einwirkungen ermöglicht, ist dieser Sachverhalt auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Das Grundwasser ist während der Bauausführung vor Verschmutzungen zu schützen. Da der konkrete Versiegelungsgrad und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Ableitung von anfallendem Niederschlags- und Schmutzwasser auf dieser Ebene noch nicht abgeschätzt werden können, ist dieser Sachverhalt auf die nachgelagerte Genehmigungsplanung abzuschichten. Dort sind angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Ableitung von Niederschlagswasser im Rahmen der technischen Erschließung zu festzuhalten.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima:

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Temperatur liegt zwischen 9 und 10 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 17 °C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 680 bis 734 mm. Aufgrund der räumlichen Nähe zu der angrenzenden Landesstraße L 18 kann von einer geringfügigen Vorbelastung durch Luftschadstoffe ausgegangen werden. Die unmittelbar angrenzenden Freiraum- und Grünstrukturen sowie die Lage im Außenbereich tragen jedoch dazu bei, dass eine entsprechende Verwirbelung und Verteilung der Schadstoffe stattfindet sowie eine ausreichende Belüftung des Plangebietes vorhanden ist.

Durch die baubedingte Erhöhung des Anteils der versiegelten Flächen in Verbindung mit der Änderung der Flächennutzung ist mit einer nachteiligen Veränderung der kleinklima- und lufthygienischen Situation (Reduzierung der Kaltluftproduktion, Überwärmung) zu rechnen. Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes insgesamt als gering beurteilt. Betriebsbedingt wird mit einer Zunahme der Schadstoffemissionen durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen sein. Die Auswirkungen werden als gering eingeschätzt, da es nur zu einer kleinen Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben kommen wird.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschafts- und Ortsbild wird geprägt durch die freie Ackerfläche mit Blick in die Landschaft und den unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen. Das Plangebiet wird durch den straßenbegleitenden Baumbestand in Form der prägenden Allee (AL Kleve 0055) begrenzt. Für Erholungssuchende (Spaziergänger, Wanderer) besitzt das Plangebiet bisher keine nennenswerte Bedeutung.



Das Landschaftsbild wird baubedingt temporär durch Baumaschinen und technische Anlagen gestört werden. Anlagebedingte Auswirkungen bedeuten hier eine geringfügige ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben. Die aktuelle Planung lässt erwarten, dass das Landschafts- und Ortsbild nach Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses durch Integration in die bestehende Siedlungsrandbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, dem landschaftsplanerischen Grundsatz der Ortsrandeingrünung wird entsprochen. Daher wird bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes als Ausgleich und zur Wiederherstellung des durch die Bebauung beeinträchtigten Landschaftsbildes ein angemessener Gehölzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der gesetzlich geschützten Allee wird im Planverfahren berücksichtigt. Ergeben sich in der nachgelagerten Baugenehmigungs- und Erschließungsplanung diesbezüglich etwaige Verbotstatbestände nach § 41 LNatSchG sind auf diesen Planungsebenen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, geeignete Vorkehrungen zu Schutz, Erhalt des vorhandenen Baumbestandes oder potentiell zur Kompensation zu beschließen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet dazu nicht bekannt. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Grundstück mit einem eingetragenen Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW. Bei dem Gebäude handelt es sich um die Windmühle Wissel mit der Denkmallistennummer 186. Das eingetragene Baudenkmal ist von der vorliegenden Bauleitplanung nur gering betroffen, da es durch den vorhandenen Baumbestand und die Landesstraße in seiner räumlichen Wirkung und gestalterischen Anmutung deutlich von dem Plangebiet getrennt wird. Es bestehen zwischen dem Plangebiet und dem Baudenkmal indirekte Sichtbeziehungen, die durch den vorhandenen Baumbestand jedoch auf ein Minimum reduziert werden. Werden bei der Bauausführung archäologische Funde festgestellt, ist die Stadt Kalkar als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern:

Aufgrund der vorhandenen Umweltsituation innerhalb des Plangebietes liegen keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbestandteilen vor, die eine weitergehende Prüfung und Bewertung rechtfertigen würde.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Ein anderer Standort für das Feuerwehrgerätehaus steht mangels Verfügbarkeit in feuerwehrtaktischer und regionalplanerischer Hinsicht nicht zur Verfügung. Lediglich der bereits vorhandene Feuerwehrstandort könnte durch eine Sanierung als Alternativstandort genutzt werden. Dies scheidet jedoch aus wirtschaftlichen und technischen Gründen aus. Die Planung ist daher aus den genannten Gründen alternativlos. Bei Nichtdurchführung



der Planung wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der momentane Zustand wird sich voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

Hinweise zur Durchführung (Monitoring):

Da durch die vorliegende Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Überwachung von umweltrelevanten Maßnahmen nicht erforderlich.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 BauGB geprüft und beschrieben.

In dem vorliegenden Umweltbericht wird der Bestand und deren Beeinflussung für die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen im Plangebiet beschrieben und bewertet. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die vorliegende Bauleitplanung im Wesentlichen nicht zu erwarten. Auf das Schutzgut Boden sind durch den Verlust des fruchtbaren Bodens erheblich negative Auswirkungen zu erwarten, unter Berücksichtigung des Planungsanlasses und der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen aber hinzunehmen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Kalkarer Stadtgebiet durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Wissel.

5. Rechtliche Grundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Kalkar, Fachbereich Planen – Bauen – Umwelt, Verwaltungsneubau, Markt 20, 47546 Kalkar eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

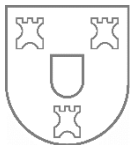
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung



Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGB. I. S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

6. Verfahrensvermerke

Verfahrensschritte im Überblick

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel –, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ausweisungen und Darstellungen enthält nur der Flächennutzungsplan. Sie sind dort durch Zeichnung und Signatur dargestellt.

§ 2 (1)	12.12.2019	Aufstellungsbeschluss Stadtrat gem. § 2 (1) BauGB
	17.01.2020	Ortsübliche Bekanntmachung
§ 3 (1)	20.01.2020– 06.03.2020	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
§ 4 (1)	20.01.2020– 06.03.2020	Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
	14.05.2020	Vorstellung der eingegangenen Anregungen und Auslegungsbeschluss
§ 3 (2)	06.07.2020-07.08.2020	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
§ 4 (2)	06.07.2020-07.08.2020	Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
	12.01.2021	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat
§ 6 (1)		Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB
§ 6 (5)		Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB

Aufgestellt:

Kalkar, den 25.02.2020